

## **Jugendstrafrecht zwischen Kuschelpädagogik und Wegsperren Anspruch und Wirklichkeit im Jugendstrafvollzug**

Anspruch und Wirklichkeit sind auch im Jugendstrafvollzug nicht deckungsgleich. Kuschelpädagogik findet im Bayerischen Jugendstrafvollzug nicht statt. Wegsperren ist eher ein Thema im Hinblick auf die beschränkte Personalsituation.

Gerichtliche (und andere) Rechtsbehelfe spielten bisher so gut wie keine Rolle im bayerischen Jugendstrafvollzug. Es bleibt abzuwarten, ob jetzt, unter Geltung des neuen § 92 JGG gerichtliche Rechtsbehelfe häufiger in Anspruch genommen werden.

Ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist auch aus vollzuglicher Sicht nötig, um Maßnahmen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, zeitnah in eigener Vollzugskompetenz durchführen zu können.

Auch unter Geltung des neuen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes haben sich normativer Anspruch und Vollzugswirklichkeit– zumindest bisher – im Großen und Ganzen nicht grundlegend geändert. In das neue Gesetz wurden weite Teile des alten bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes übernommen. Allerdings wurde der Jugendstrafvollzug endlich auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt. Am bewährten Erziehungsgedanken wurde zum Glück festgehalten.

Kernstück des Entwurfes ist der Ausbau der Sozialtherapie. Er bedingt Baumaßnahmen und Personalverstärkungen. Die Bauplanung steht seitens der Anstalten, das Ergebnis der laufenden Haushaltsverhandlungen bleibt abzuwarten.

Der geschlossenen Vollzug war bisher in Bayern de facto die Regelunterbringungsform und ist es ab 01.01.2008 auch de jure.

Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit muß auf das vollzuglich unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

Der Wohngruppenvollzug wird im bayerischen Jugendstrafvollzug ausgebaut. Er ist jedoch nicht für alle Gefangenen geeignet.

Das neue Gesetz bietet die Rechtsgrundlage dafür, dass Mitarbeiter der Anstalt eine Gefangenen auch nach der Entlassung unter gewissen Umständen betreuen können. U.U. soll er sogar vorübergehende Aufnahme in einer Abteilung des offenen Vollzugs finden können.

Die zukünftigen Erfahrungen mit dieser Vorschrift und anderen neuen Regelungen (z.B. Sondereinkauf statt Paketempfang, Erhöhung der Mindestbesuchszeit, Sonderbesuch für Kinder, Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung) bleiben abzuwarten.

Erziehen bedeutet mehr als Einsperren und Disziplinieren. Richtig verstandene Erziehungsarbeit ist zeit- und personalaufwendig. Im Jugendstrafvollzug befinden sich junge Menschen, die in besonderem Maße erziehungsbedürftig sind. Deshalb ist der Erziehungsvollzug besonders personalaufwendig. Um einen optimalen Erziehungsvollzug durchführen zu können, steht zu wenig Personal zur Verfügung. Auch nach Ausbau der Sozialtherapie wird die Personalverstärkung nur relativ wenigen Gefangenen zu Gute kommen. Der Rest der Inhaftierten bleibt wie bisher partiell unterversorgt.